

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Übersicht der Bewilligungen und Zulassungen nach dem UZK – Abkürzungen/Antragstellung

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2021) : Übersicht der Bewilligungen und Zulassungen nach dem UZK – Abkürzungen/Antragstellung, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 11/2021, pp. F67-F69

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/247641>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ANHANG II

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union

ANHANG III

Musterformblätter für Genehmigungen

ANHANG IV

Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung

ANHANG V

Aufgehobene Verordnung (EG) des Rates Nr. 428/2009 mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

ANHANG VI

Entsprechungstabelle Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – Verordnung (EU) 2021/821

Zuständige Behörden für Genehmigungen und Zollformalitäten

Einzelausfuhrgenehmigungen und Globalausfuhrgenehmigungen gemäß dieser Verordnung werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist.

Das BAFA ist zuständige Behörde in Deutschland für die Erteilung von Ausfuhr- und Durchfuhrgenehmigungen mit Überwachung unter anderem für den Endverbleib der Güter im Bestimmungsland.

Die Ausfuhr- und gegebenenfalls Ausgangszollstellen sind für den Export von Gütern in einen Nicht-EU-Staat im Rahmen des „Automatisierten Tarif- und Lokalen Zollabwicklungssystems“ (ATLAS) für die Überprüfung der Genehmigungsbedürftigkeit und gegebenenfalls der Vorlage von Genehmigungen zuständig.

Bei der Erledigung der Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bei der Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausführer den Nachweis, dass die erforderliche Ausfuhrgenehmigung eingeholt worden ist (Art. 21 Abs. 1 VO).

Übergangsmaßnahmen

Vor dem 9. September 2021 erteilte Ausfuhrgenehmigungen sowie Auskünfte zur Güterliste gelten fort. Eine Neubeantragung ist nicht erforderlich.

Erteilte Nullbescheide gelten grundsätzlich fort. Zu beachten ist, dass sich diese nicht auf den Art. 5 der neuen VO 2021/821 beziehen.

Informationen zur Handhabung der EU-Dual-Use-Verordnung

Das Merkblatt des BAFA zur EU-Dual-Use-VO mit Stand August 2021 dient dazu, Behörden, Ausführer und Dienstleister mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Das Merkblatt ist rechtlich nicht verbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das BAFA weist darauf hin, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte bei der Auslegung der Vorschriften zu einer anderen Einschätzung gelangen können (www.bafa.de > Außenwirtschaft > Aktuelles vom 16. August 2021).

Die Erwägungsgründe, vorangestellt der EU-Dual-Use-Verordnung, begründen und erläutern den Verordnungstext im Einzelnen.

Hilfreich zur Vorbereitung und Handhabung in der Praxis ist die in den Anhang VI der VO aufgenommene „Entsprechungstabelle“.

Übersicht der Bewilligungen und Zulassungen nach dem UZK – Abkürzungen/Antragstellung

Von Dr. Carsten Weerth* BSc (Glasgow) LL.M. MA

A. Einleitung

Die Bewilligungsarten waren im Gemeinschaftszollrecht einfach und verständlich in Deutschland geregelt: Da gab es den Zugelassenen Ausführer (ZA), den Zugelassenen Empfänger (ZE), den Zugelassenen Versender (ZV), die Passive Veredelung (PV) u. v. m. Es handelte sich um mitgliedstaatlich geregelte und ausgestaltete Abkürzungen.

Das Zollrecht hat sich mit dem Unionszollrecht seit 1. Mai 2016 dramatisch geändert – 22 Bewilligungs- und Zulassungsarten wurden mit dreistelligen, englischsprachigen Abkürzungen europarechtlich verbindlich und einheitlich eingeführt, die zunächst schwer verständlich sind.

Dieser Beitrag stellt alle Bewilligungsarten und Zulassungen vor und erläutert, ob diese elektronisch über das neue IT-Ver-

fahren EU-Zollentscheidungen (EU-Trader Portal) oder schriftlich beantragt werden müssen und stellt abschließend die Lage in den anderen 27 EU-Mitgliedstaaten (und dem UK) dar. Er eignet sich insbesondere für Einsteiger und Umsteiger, die sich mit den Bewilligungen/Zulassungen nach dem UZK beschäftigen (müssen).

B. Übersicht der Bewilligungen/Zulassungen

Seit Einführung des UZK werden Bewilligungen mit drei Ziffern abgekürzt, die auf dem jeweiligen englischsprachigen Begriff basieren. >

* Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich nebenamtlicher Lehrender am BWZ und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management. Gekürzte Teile des Beitrags sind 2020 in der Zeitschrift „Der Zoll-Profi“ erschienen.

Beispiel:

Die vereinfachte Zollanmeldung mit förmlicher Bewilligung nach Art. 166 Abs. 2 UZK bekommt dabei beispielsweise das Kürzel SDE (Simplified Declaration) und der Zugelassene Empfänger nach Art. 233 Abs. 4 UZK das Kürzel ACE (Authorized Consignee Transit).

Übersicht der Bewilligungen/Zulassungen mit Kürzel, englischer Bezeichnung, deutscher Bezeichnung und Rechtsgrundlage:

- **ACE**, Authorized Consignee Transit, Zugelassener Empfänger, Art. 233 Abs. 4 UZK
- **ACP**, Authorized Issuer, Zugelassener Aussteller, Art. 128 UZK-DelVO, T2L/T2LF
- **ACR**, Authorized Consignor Transit, Zugelassener Versender, Art. 233 Abs. 4 UZK
- **ACT**, Authorized Consignee TIR, Zugelassener Empfänger TIR, Art. 230 UZK
- **AWB**, Authorized Weighers for Bananas, Zugelassener Verwieger, Art. 155 UZK-DelVO
- **CCL**, Centralized Clearance, Zentrale Zollabwicklung, Art. 179 UZK
- **CGU**, Comprehensive Guarantees, Gesamtsicherheit, Art. 95 UZK
- **CVA**, Customs Value, Zollwert, Art. 69 ff. UZK
- **CW1/CW2/CWP**, Customs Warehousing, Zolllager, Art. 240 UZK
- **DPO**, Deferred Payment, Zahlungsaufschub, Art. 110 UZK
- **EUS**, End Use, Endverwendung, Art. 254 UZK
- **ETD**, Electronic Transport Documents, Elektronische Beförderungsdokumente, Art. 199/200 UZK-DelVO
- **IPO**, Inward Processing, Aktive Veredelung, Art. 256 ff. UZK
- **RSS**, Regular Shipping Services, Linienverkehre, Art. 120 UZK-DelVO
- **SAS**, Self Assessment, Selbstbewertung, Art. 185 UZK
- **SDE**, Simplified Declaration, Vereinfachte Zollanmeldung, Art. 166 UZK
- **SSE**, Special Seals, Besondere Verschlüsse, Art. 191/197 UZK-DelVO, Art. 313/317 UZK-DVO
- **TEA**, Temporary Admission, Vorübergehende Verwendung, Art. 250 UZK
- **TRD**, Transit Reduced Dataset, Versand – Verringerter Datensatz, Art. 233 Abs. 4 UZK
- **TST**, Temporary Storage, Verwahrungslager, Art. 148 UZK
- **OPO**, Outward Processing, Passive Veredelung, Art. 256 ff. UZK
- **EIR**, Entry of Data in Declarant's Records, Anschreibung in der Buchführung des Anmelders, Art. 182 UZK

C. Antragstellung

Die Antragstellung für diese Bewilligungen/Zulassungen ist bei der Zollverwaltung (dem für die Buchhaltung örtlich zuständigen Hauptzollamt nach § 24 ZollV) auf verschiedenen Wegen möglich und zulässig.

In Deutschland gelten dabei ggf. andere Regeln als in den anderen Mitgliedstaaten.

In Deutschland sind Anträge auf Bewilligungen weiterhin schriftlich abzugeben, wenn die Abwicklung ausschließlich in Deutschland vorgenommen wird. Anträge über das EU-Trader-Portal werden abgelehnt (ATLAS-Info 0055/2020 vom 25. Juni 2020).

Nur EU-weit grenzüberschreitende Bewilligungen sind auch in Deutschland zwingend über das EU-Trader Portal zu beantragen.

Für drei Bewilligungen/Zulassungen gelten jedoch Besonderheiten. Für diese ist auch in Deutschland der Antrag zwingend elektronisch über das EU-TP zu stellen:

- Linienverkehre (RSS),
- Zugelassener Verwieger (AWB),
- Zentrale Zollabwicklung (CCL).

Praxistipp

Die folgenden Bewilligungen sind stets nichtmitgliedstaatenübergreifend und in Deutschland mit entsprechendem FMS-Vordruck zu beantragen:

- Bewilligung in Bezug auf die Leistung einer Gesamtsicherheit (CGU) für das Unionsversandverfahren (sogenannten „BE/GE-Bewilligungen“).
- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren (ACT)
- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für den Unionsversand (ACR)
- Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für den Unionsversand (ACE)
- Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse (SSE)
- Bewilligung eines Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 Buchstaben b und c UZK (DPO)

D. Lage in der EU-27 und dem UK

Das EU-Trader-Portal ist in manchen Mitgliedstaaten der einzige Weg, die Bewilligung/Zulassung zu beantragen, während in anderen Mitgliedstaaten eigene, nationale Systeme für die Antragstellung bestehen. Deutschland ist ein typischer Fall für ein eigenes, mitgliedstaatliches System.

Genauso wie Deutschland (IT-Verfahren ATLAS) haben folgende Mitgliedstaaten eigene Systeme:

Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Polen, Slowakei, Tschechien sowie UK (mit Deutschland acht der EU-27).

Eine Kombination beider Systeme (EU-TP und nationales System) haben Österreich und Spanien.

Das EU-TP wird von den folgenden Mitgliedstaaten vollständig für die Beantragung und Bewilligung genutzt:

Bulgarien, Dänemark, Estland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden, Ungarn und Zypern (16 von 27 EU-Mitgliedstaaten). Kroatien hat als einziger EU-Mitgliedstaat keine Daten bekannt gegeben. Es ist aber davon auszugehen, dass Kroatien in die letzte Kategorie zuzuordnen ist und das EU-TP als Antragsystem nutzt.

E. Zusammenfassung

Bewilligungen und Zulassungen müssen in Deutschland in der Regel schriftlich beantragt werden. Das System EU-Zollentscheidungen (sogenanntes EU-Trader-Portal) ist in Deutschland für alle Bewilligungen zu nutzen, die mehrere Mitgliedstaaten berühren und damit mitgliedstaatsübergreifend sind.

In Deutschland ist jedoch ist der Antrag für drei Bewilligungen/Zulassungen (siehe oben) zwingend über das EU-TP zu stellen.

Übungsaufgabe zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung des gehobenen Zolldienstes

– Prüfungsfach Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns mit Lösung

Bearbeitungszeit: 90 min (50 von 100 Punkten)

Hilfsmittel: E-VSF

Im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Zollverwaltung am Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes ist im ersten Studienabschnitt eine Zwischenprüfung zu bewältigen. Bestandteil der Zwischenprüfung ist unter anderem eine Klausur im Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“. Schwerpunkt dieser Klausur ist eine Aufgabenstellung aus dem Studienfach „Verwaltungsrecht“. Der nachfolgende Klausurteil entspricht 50 % einer Gesamtklausur (= 50 Punkte von insgesamt 100 zu erreichenden Punkten). Ein weiterer Teil besteht aus Aufgabenstellungen der Fächer „Recht des öffentlichen Dienstes“ oder „Zivilrecht“ und ein dritter Teil aus sogenannten laubbahntypischen Fachinhalten wie dem Allgemeinen Zollrecht.

A. Sachverhalt

Nach seinem Urlaub in Nepal kam der Reisende A am 15. Januar 2001 mit einem Linienflug am Münchener Flughafen an. In Nepal erwarb A eine Uhr, die er bei seiner Ankunft in München am Handgelenk trug. Dem Zollbeamten Z fiel sofort das Armband der Uhr auf. Er inspizierte das Armband und stellte zutreffend fest, dass es aus Reptilleder besteht und zwar aus dem eines Gangesgavials. Es handelt sich hierbei um eine wild lebende und vom Aussterben bedrohte Krokodilart. Für die Herstellung des Armbands wurde die Haut des Gangesgavials gegerbt und zugeschnitten. Für das Verbringen des Armbands von Nepal nach Deutschland benötigt A artenschutzrechtliche Dokumente, darunter eine Ausfuhrgenehmigung aus Nepal und eine Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz in Deutschland.

Auf Nachfrage teilte A mit, dass er die benötigten Dokumente besitze und präsentierte ein als Ausfuhrgenehmigung gekennzeichnetes Dokument aus Nepal und eine Einfuhrgenehmigung aus Deutschland. Bei näherem Hinsehen stellte der Zollbeamte Z zutreffend fest, dass in den beiden Dokumenten die genaue Bezeichnung der eingeführten Tierart nicht Gangesgavial, sondern Sunda-Gavial lautet. Es handelt sich hierbei zwar um eine der Familie der Gaviale angehörende, allerdings um eine andere Gavialart.

Ohne dem A vorher die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, teilte ihm der Zollbeamte Z (zutreffend) mit, dass die Dokumente nicht ausreichend seien. Daraufhin teilt der Z dem A mündlich mit, dass das Armband samt Uhr sofort beschlagnahmt werde. Z erläutert dem A (zutreffend), dass eine Trennung der Uhr von dem Armband nicht möglich sei, weil das Armband so an der Uhr befestigt sei, dass es nicht gelöst werden könne, ohne Schäden an der Uhr oder an dem Armband zu hinterlassen. Für eine fachgerechte Trennung werde spezielles Bandwechselwerkzeug benötigt, das an der Dienststelle nicht vorhanden sei. Eine Beschlagnahme würde ihm schließlich nur vorübergehend sein Besitzrecht entziehen. Sobald die erforderlichen Dokumente beigebracht worden seien, erhalte A die Uhr zurück. Solange könne er wohl auch ohne seine Uhr auskommen.

Weiterhin teilte Z dem A mit, dass dieser die erforderlichen Einfuhrdokumente innerhalb eines Monats einreichen könne. Die Frist könne verlängert werden, maximal auf sechs Monate. Werden innerhalb dieser Frist die Dokumente nicht beigebracht, werde das Armband eingezogen. A teilte dem Beamten Z mit, dass er eine schriftliche Bestätigung der Beschlagnahme haben möchte.